

TE Lvwg Erkenntnis 2014/7/2 VGW-151/046/6216/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2014

Entscheidungsdatum

02.07.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

FPG §52 Abs1

FPG §53

FPG §54 Abs1

FPG §61 Abs2

FPG §125 Abs22

EMRK Art 8

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 54 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
2. FPG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
3. FPG § 54 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 61 heute
2. FPG § 61 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 61 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 61 gültig von 01.06.2016 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. FPG § 61 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 61 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 61 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 125 heute
2. FPG § 125 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. FPG § 125 gültig von 12.06.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. FPG § 125 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 125 gültig von 01.07.2021 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
6. FPG § 125 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020
7. FPG § 125 gültig von 05.04.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
8. FPG § 125 gültig von 28.12.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
9. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. FPG § 125 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
12. FPG § 125 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
13. FPG § 125 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
14. FPG § 125 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
15. FPG § 125 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
16. FPG § 125 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
17. FPG § 125 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
18. FPG § 125 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
19. FPG § 125 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung des Herrn Miodrag M. gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 29.6.2013, Zl. 1122532/FrB/13, mit welchem gegen Herrn M. gemäß § 52 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz - FPG eine Rückkehrentscheidung und gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 ein auf die Dauer von 5 Jahren befristetes Einreiseverbot für den gesamten Schengen Raum erlassen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung des Herrn Miodrag M. gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 29.6.2013, Zl. 1122532/FrB/13, mit welchem gegen Herrn M. gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz - FPG eine Rückkehrentscheidung und gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, FPG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, ein auf die Dauer von 5 Jahren befristetes Einreiseverbot für den gesamten Schengen Raum erlassen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 125 Abs. 22 FPG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Rückkehrentscheidung behoben wird. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass an Stelle des auf die Dauer von 5 Jahren befristeten Einreiseverbots für den gesamten Schengen-Raum ein auf die Dauer von 18 Monaten befristetes Rückkehrverbot gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 iVm § 53 Abs. 2 Z 2 und 3 Fremdenpolizeigesetz - FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 verhängt wird. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 125, Absatz 22, FPG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Rückkehrentscheidung behoben wird. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass an Stelle des auf die Dauer von 5 Jahren befristeten Einreiseverbots für den gesamten Schengen-Raum ein auf die Dauer von 18 Monaten befristetes Rückkehrverbot gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 2 und 3 Fremdenpolizeigesetz - FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, verhängt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegen den Beschwerdeführer, den 1960 geborenen serbischen Staatsangehörigen Miodrag M., gemäß § 52 Abs. 1 FPG eine Rückkehrentscheidung und gemäß § 53 Abs. 1 und 2 FPG ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegen den Beschwerdeführer, den 1960 geborenen serbischen Staatsangehörigen Miodrag M., gemäß Paragraph 52, Absatz eins, FPG eine Rückkehrentscheidung und gemäß Paragraph 53, Absatz eins und 2 FPG ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.

Begründend führte die Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe sich trotz eines gegen ihn im Jahr 1999 verhängten unbefristeten Aufenthaltsverbots und seiner darauf folgenden Abschiebung immer wieder unrechtmäßig in Österreich aufgehalten. Er sei in den Jahren 2001, 2003, 2005, 2006 und 2010 jeweils in Schubhaft genommen und abgeschoben worden. Lediglich im Jahr 2009 sei er nach einer fremdenpolizeilichen Beanstandung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts freiwillig ausgereist. In den Jahren 2002 und 2004 habe der Beschwerdeführer Asylanträge gestellt, die jeweils noch im Jahr der Antragstellung bzw. im Folgejahr abgewiesen worden seien. Am 5.6.2013 habe der Beschwerdeführer schließlich die Aufhebung des Aufenthaltsverbots beantragt, habe sich aber dabei wieder illegal im Bundesgebiet aufgehalten. In Ansehung der solcherart extrem hartnäckigen Missachtung migrationsrechtlicher Bestimmungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen erweise sich die Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot unbeschadet der intensiven familiären Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet, wo seine gesamte Familie und Verwandtschaft lebe, als notwendig und verhältnismäßig.

In seiner dagegen fristgerecht durch seine anwaltliche Vertreterin erhobenen Berufung (nunmehr Beschwerde) betonte der Beschwerdeführer, er habe sich nicht ständig im Bundesgebiet aufgehalten, sondern sei nur deswegen immer wieder eingereist, weil er die innigen Bindungen zu seiner Familie pflegen wolle. Er könne bei seiner Ehefrau in deren Gemeindewohnung wohnen. Sie habe ihn dort angemeldet, weil sie geglaubt habe, dies sei günstig für die Aufhebung seines Aufenthaltsverbots. Faktisch habe er aber noch nicht seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt, weil er ja wisse, dass gegen ihn ein Aufenthaltsverbot bestehe. Die Gründe für dieses Aufenthaltsverbot seien längst weggefallen, weswegen er die Aufhebung dieser Maßnahme beantragt habe. Seine letzte und auch einzige Straftat datiere aus dem Jahr 1996.

Laut der im Berufungsverfahren vom UVS Wien eingeholten Sozialversicherungsauskunft ist der Beschwerdeführer in Österreich nicht sozialversichert. Im gleichfalls eingeholten Strafregisterauszug ist kein Eintrag (mehr) ersichtlich.

In dieser Angelegenheit führte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien am 4.10.2013 eine mündliche Verhandlung durch, zu welcher der Beschwerdeführer unter Missachtung des gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbots in Begleitung seiner anwaltlichen Vertreterin erschienen ist. In der Verhandlung zeigte sich, dass der Beschwerdeführer

fließend Deutsch spricht. Er brachte vor, dass er im August 2013 einen Asylantrag gestellt habe und legte zum Beweis dafür die Niederschrift vom 14.8.2013 vor. Im Übrigen verwies er auf sein bisheriges Vorbringen im Verfahren und verzichtete auf die Fortsetzung der Verhandlung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Sachverhaltsfeststellungen:

Aufgrund der Aktenlage und den Angaben des Berufungswerbers in der mündlichen Verhandlung vor dem UVS Wien wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Der 1960 geborene Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Serbien. Er reiste seinen unbestritten gebliebenen Angaben im Zuge der mit ihm von der belangten Behörde am 11.6.2013 aufgenommenen Niederschrift zufolge zuletzt am 20.5.2013 von der Schweiz kommend nach Österreich ein.

Am 3.6.2013 beantragte er durch seine anwaltliche Vertreterin die Aufhebung des gegen ihn im Jahr 1999 erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbots. Das Aufenthaltsverbot gründet sich auf die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen eines Delikts nach dem Suchtmittelgesetz. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbots war der Beschwerdeführer bereits in Österreich verheiratet und hatte zwei Kinder.

Als Wohnanschrift führte der Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots die Adresse „Wien, F.-platz“ an. Es handelt sich um die Wohnung seiner Ehegattin. Am 10.6.2013 wurde er dieser Adresse fremdenpolizeilich festgenommen und am folgenden Tag nach seiner niederschriftlichen Einvernahme wieder entlassen.

Die Ehegattin des Beschwerdeführers ist ebenso wie seine bereits erwachsene Tochter österreichische Staatsbürgerin, sein gleichfalls schon erwachsener Sohn verfügt über einen unbefristeten Aufenthaltstitel und ist mit einer Österreicherin verheiratet. Von seinen vier Enkelkindern sind zwei ebenfalls österreichische Staatsbürger. Der Bruder, eine Tante und ein Onkel des Beschwerdeführers sind ebenfalls seit Jahrzehnten in Österreich niedergelassen. In Serbien leben keine Verwandten.

Die Straftat, die kausal für die Erlassung des unbefristeten Aufenthaltsverbots gegen den Beschwerdeführer war, ist mittlerweile getilgt. Andere Straftaten sind dem Strafregistrauszug nicht zu entnehmen.

Trotz des gegen ihn im Jahr 1999 verhängten unbefristeten Aufenthaltsverbots und seiner darauf folgenden Abschiebung hat sich der Beschwerdeführer immer wieder unrechtmäßig in Österreich aufgehalten. Er wurde in den Jahren 2001, 2003, 2005, 2006 und 2010 jeweils in Schubhaft genommen und abgeschoben. Lediglich im Jahr 2009 ist er nach einer fremdenpolizeilichen Beanstandung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts freiwillig ausgereist. In den Jahren 2002 und 2004 hat der Beschwerdeführer Asylanträge gestellt, die jeweils noch im Jahr der Antragstellung bzw. im Folgejahr rechtskräftig abgewiesen wurden.

Mit Straferkenntnis vom 10.3.2010 wurde über den Beschwerdeführer wegen seiner trotz bestehenden Aufenthaltsverbots erfolgten Rückkehr in das Bundesgebiet (Verstoß gegen § 72 Abs. 1 iVm § 120 Abs. 1 Z 1 FPG) rechtskräftig eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.000,-- Euro verhängt. Mit Straferkenntnis vom 10.3.2010 wurde über den Beschwerdeführer wegen seiner trotz bestehenden Aufenthaltsverbots erfolgten Rückkehr in das Bundesgebiet (Verstoß gegen Paragraph 72, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 120, Absatz eins, Ziffer eins, FPG) rechtskräftig eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.000,-- Euro verhängt.

Am 14.8.2013 hat der Beschwerdeführer neuerlich einen Asylantrag gestellt, über den laut Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 2.7.2014 bis dato noch nicht abgesprochen wurde.

Mit Schreiben vom 28.10.2013 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er das Vollmachtsverhältnis zu seiner Anwältin aufgelöst habe. Als Zustelladresse gab er die Wohnanschrift seiner Gattin in Wien bekannt.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 125 Abs. 22 FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 125, Absatz 22, FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember

2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Das gegenständliche Berufungsverfahren war mit Ablauf des 31.12.2013 am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängig, sodass es nunmehr vom Verwaltungsgericht Wien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen war. Zumal die mündliche Verhandlung vor dem UVS Wien vom nunmehr zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien - damals freilich in seiner früheren Funktion als Mitglied des UVS Wien – geleitet wurde, sind die Verhandlungsergebnisse gemäß § 3 Abs. 7 Z 2 VwGbk-ÜG auch im gegenständlichen, verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu verwerten, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (§ 25 Abs. 7 VwGVG) zu verletzen. Das gegenständliche Berufungsverfahren war mit Ablauf des 31.12.2013 am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängig, sodass es nunmehr vom Verwaltungsgericht Wien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen war. Zumal die mündliche Verhandlung vor dem UVS Wien vom nunmehr zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien - damals freilich in seiner früheren Funktion als Mitglied des UVS Wien – geleitet wurde, sind die Verhandlungsergebnisse gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Ziffer 2, VwGbk-ÜG auch im gegenständlichen, verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu verwerten, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (Paragraph 25, Absatz 7, VwGVG) zu verletzen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz - FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 ist gegen einen Drittstaatsangehörigen sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Die Rückkehrentscheidung wird mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 66 Abs. 4 AVG auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz - FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist gegen einen Drittstaatsangehörigen sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Die Rückkehrentscheidung wird mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung ist Paragraph 66, Absatz 4, AVG auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

Gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 Fremdenpolizeigesetz – FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, ist gegen einen Asylwerber ein Rückkehrverbot zu erlassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, bis 3 Fremdenpolizeigesetz – FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, ist gegen einen Asylwerber ein Rückkehrverbot zu erlassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder

2. anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. 2. anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere jene des § 53 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 7 bis 9 und Abs. 3. Ein Rückkehrverbot gemäß Abs. 1 ist in den Fällen des § 53 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 7 bis 9 für die Dauer von mindestens 18 Monaten, höchstens jedoch für fünf Jahre, in den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 1 bis 4 für höchstens zehn Jahre und in den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Fremden. Bestimmte Tatsachen im Sinne des Absatz eins, sind insbesondere jene des Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer eins, 2, 4, 5, 7 bis 9 und Absatz 3, Ein Rückkehrverbot gemäß Absatz eins, ist in den Fällen des Paragraph 53, Absatz 2,

Ziffer eins, 2, 4, 5, 7 bis 9 für die Dauer von mindestens 18 Monaten, höchstens jedoch für fünf Jahre, in den Fällen des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 für höchstens zehn Jahre und in den Fällen des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Fremden.

Gemäß § 53 Abs. 2 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 hat bei der Bemessung der Dauer des Rückkehrverbots die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist gemäß § 53 Abs. 2 Z 2 und 3 FPG insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000,-- Euro oder wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes rechtskräftig bestraft wurde. Gemäß Paragraph 53, Absatz 2, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, hat bei der Bemessung der Dauer des Rückkehrverbots die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist gemäß Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 2 und 3 FPG insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000,-- Euro oder wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß § 61 Abs. 2 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 sind bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK insbesondere zu berücksichtigen: Gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, sind bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Zumal dem Beschwerdeführer durch Stellung seines insgesamt dritten Asylantrags - anders als zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides - nunmehr die Rechtsstellung eines Asylwerbers zukommt und das Verwaltungsgericht Wien seiner Entscheidung die aktuelle Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen hat, war die behördliche Rückkehrentscheidung, mag sie zum Zeitpunkt ihrer Erlassung auch rechtens gewesen sein, zu beheben, da die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen Asylwerber nicht zulässig ist.

Es war jedoch zu prüfen, ob an Stelle der behördlichen Rückkehrentscheidung und des damit verbundenen Einreiseverbots nicht ein Rückkehrverbot nach § 54 Abs. 1 Z 1 FPG - dabei handelt es sich rechtlich um das für Asylwerber geltende Äquivalent zur Rückkehrentscheidung - auszusprechen ist. Es war jedoch zu prüfen, ob an Stelle der behördlichen Rückkehrentscheidung und des damit verbundenen Einreiseverbots nicht ein Rückkehrverbot nach Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, FPG - dabei handelt es sich rechtlich um das für Asylwerber geltende Äquivalent zur Rückkehrentscheidung - auszusprechen ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür liegen gegenständlich vor. Durch die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Übertretung der Rechtsvorschriften des FPG in der Höhe von 1.000,-- Euro liegt eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 53 Abs. Z 2 und 3 vor, welche die Erlassung eines Rückkehrverbots in der Dauer

von 18 Monaten bis zu fünf Jahren indiziert. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, die in Österreich geltenden migrationsrechtlichen Rechtsvorschriften zu beachten, sondern vielmehr danach strebt, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet unter Missachtung dieser Vorschriften mit allen Mitteln zu erzwingen. So haben nicht nur die bereits angesprochene Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.000,-- Euro, sondern auch mehrere, jeweils an eine Schubhaft anschließende Abschiebungen und die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens den Beschwerdeführer nicht davon abhalten können, immer wieder in das Bundesgebiet einzureisen bzw. sich hier unrechtmäßig aufzuhalten. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür liegen gegenständlich vor. Durch die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Übertretung der Rechtsvorschriften des FPG in der Höhe von 1.000,-- Euro liegt eine bestimmte Tatsache im Sinne des Paragraph 53, Abs. Ziffer 2 und 3 vor, welche die Erlassung eines Rückkehrverbots in der Dauer von 18 Monaten bis zu fünf Jahren indiziert. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, die in Österreich geltenden migrationsrechtlichen Rechtsvorschriften zu beachten, sondern vielmehr danach strebt, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet unter Missachtung dieser Vorschriften mit allen Mitteln zu erzwingen. So haben nicht nur die bereits angesprochene Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.000,-- Euro, sondern auch mehrere, jeweils an eine Schubhaft anschließende Abschiebungen und die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens den Beschwerdeführer nicht davon abhalten können, immer wieder in das Bundesgebiet einzureisen bzw. sich hier unrechtmäßig aufzuhalten.

Es ist dem Beschwerdeführer zwar beizupflichten, wenn er ausgeführt hat, das gegen ihn bestehende Aufenthaltsverbot sei von der Behörde infolge seines Antrags vom 3.6.2013 aufzuheben, weil es von der nunmehr geltenden Rechtslage nicht gedeckt sei, doch entbindet dies den Beschwerdeführer nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung, diese Entscheidung im Ausland abzuwarten, danach um einen Aufenthaltstitel anzusuchen und solcherart legal nach Österreich einzureisen. Gerade im Hinblick auf sein Vorleben, seine wiederholte Anhaltung in Schubhaft samt anschließender Abschiebung und einer rechtskräftigen Verwaltungsstrafe mussten dem Beschwerdeführer sowohl die Rechtswidrigkeit als auch die rechtlichen Konsequenzen seiner trotz bestehenden Aufenthaltsverbots erfolgten Einreise in das Bundesgebiet bewusst sein. In Ansehung dieser Umstände erweist sich im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 1 FPG die Annahme als gerechtfertigt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers nach Abschluss des von ihm angestrebten (dritten) Asylverfahrens die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Es ist dem Beschwerdeführer zwar beizupflichten, wenn er ausgeführt hat, das gegen ihn bestehende Aufenthaltsverbot sei von der Behörde infolge seines Antrags vom 3.6.2013 aufzuheben, weil es von der nunmehr geltenden Rechtslage nicht gedeckt sei, doch entbindet dies den Beschwerdeführer nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung, diese Entscheidung im Ausland abzuwarten, danach um einen Aufenthaltstitel anzusuchen und solcherart legal nach Österreich einzureisen. Gerade im Hinblick auf sein Vorleben, seine wiederholte Anhaltung in Schubhaft samt anschließender Abschiebung und einer rechtskräftigen Verwaltungsstrafe mussten dem Beschwerdeführer sowohl die Rechtswidrigkeit als auch die rechtlichen Konsequenzen seiner trotz bestehenden Aufenthaltsverbots erfolgten Einreise in das Bundesgebiet bewusst sein. In Ansehung dieser Umstände erweist sich im Sinne des Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, FPG die Annahme als gerechtfertigt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers nach Abschluss des von ihm angestrebten (dritten) Asylverfahrens die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.

In Ansehung der Hartnäckigkeit, mit welcher der Beschwerdeführer wiederholt versuchte, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet mit aller Macht und unter Inkaufnahme von gravierenden Verstößen gegen das österreichische Fremdenrecht zu erzwingen, erweist sich die Verhängung des Rückkehrverbots auch im Hinblick auf Art. 8 EMRK und § 61 FPG als notwendig und verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang sind zwar die guten Deutschkenntnisse und die intensiven familiären Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet, wo sich seine Frau, seine beiden erwachsenen Kinder und seine vier Enkelkinder aufhalten, zu betonen und den fehlenden familiären Bindungen des Beschwerdeführers zu seinem Herkunftsstaat gegenüber zu stellen, diese Bindungen sind jedoch im Hinblick auf das nunmehr erwachsene Alter seiner beiden Kinder im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbots im Jahr 1999 nicht stärker, sondern eher schwächer geworden. Dazu kommt, dass die Aufrechterhaltung des familiären Kontakts des Beschwerdeführers mit seiner Frau, seinen Kindern und seinen Enkelkindern durch das gegenständliche Rückkehrverbot insofern nicht schlechthin unmöglich gemacht wird, als es den Familienangehörigen des Beschwerdeführers in Ansehung der geografischen Nähe zwischen Österreich und Serbien zumutbar ist, den Beschwerdeführer in Serbien regelmäßig zu besuchen und so den familiären Kontakt aufrecht zu erhalten. Die intensiven familiären Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet führen allerdings im Verein mit seiner

guten sprachlichen Integration und dem Umstand, dass er seit Erlassung des gegen ihn gerichteten unbefristeten Aufenthaltsverbots nicht mehr straffällig geworden ist, dazu, dass das Rückkehrverbot mit der kürzest möglichen Dauer, nämlich mit 18 Monaten bemessen wurde. In Ansehung der Hartnäckigkeit, mit welcher der Beschwerdeführer wiederholt versuchte, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet mit aller Macht und unter Inkaufnahme von gravierenden Verstößen gegen das österreichische Fremdenrecht zu erzwingen, erweist sich die Verhängung des Rückkehrverbots auch im Hinblick auf Artikel 8, EMRK und Paragraph 61, FPG als notwendig und verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang sind zwar die guten Deutschkenntnisse und die intensiven familiären Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet, wo sich seine Frau, seine beiden erwachsenen Kinder und seine vier Enkelkinder aufhalten, zu betonen und den fehlenden familiären Bindungen des Beschwerdeführers zu seinem Herkunftsstaat gegenüber zu stellen, diese Bindungen sind jedoch im Hinblick auf das nunmehr erwachsene Alter seiner beiden Kinder im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbots im Jahr 1999 nicht stärker, sondern eher schwächer geworden. Dazu kommt, dass die Aufrechterhaltung des familiären Kontakts des Beschwerdeführers mit seiner Frau, seinen Kindern und seinen Enkelkindern durch das gegenständliche Rückkehrverbot insofern nicht schlechthin unmöglich gemacht wird, als es den Familienangehörigen des Beschwerdeführers in Ansehung der geografischen Nähe zwischen Österreich und Serbien zumutbar ist, den Beschwerdeführer in Serbien regelmäßig zu besuchen und so den familiären Kontakt aufrecht zu erhalten. Die intensiven familiären Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet führen allerdings im Verein mit seiner guten sprachlichen Integration und dem Umstand, dass er seit Erlassung des gegen ihn gerichteten unbefristeten Aufenthaltsverbots nicht mehr straffällig geworden ist, dazu, dass das Rückkehrverbot mit der kürzest möglichen Dauer, nämlich mit 18 Monaten bemessen wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit eines Rückkehrverbots sowie zur Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK ab, noch fehlt es dazu an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch ist diese Rechtsprechung als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der sich gegenständlich stellenden Rechtsfrage, inwieweit der Aufenthalt des Beschwerdeführers mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verbunden ist, hat sich das Gericht ebenso an der ständigen Judikatur des VwGH orientiert wie bei der Interessenabwägung nach § 61 FPG. Es liegen somit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit eines Rückkehrverbots sowie zur Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK ab, noch fehlt es dazu an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch ist diese Rechtsprechung als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der sich gegenständlich stellenden Rechtsfrage, inwieweit der Aufenthalt des Beschwerdeführers mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verbunden ist, hat sich das Gericht ebenso an der ständigen Judikatur des VwGH orientiert wie bei der Interessenabwägung nach Paragraph 61, FPG. Es liegen somit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

keine Rückkehrentscheidung gegen Asylwerber; Rückkehrverbot; Schutz des Privat- und Familienlebens; Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Ausweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.046.6216.2014

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at